

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0974/2013

Abteilung: Stadtplanung

Bearbeiter/in: Daniela Welter

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	05.02.2013	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	07.02.2013	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: I. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Rudersport Reffenthal,,
hier: Auswertung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
Beschluss über die Feststellung der I. Änderung des
Flächennutzungsplans 2020 „Rudersport Reffenthal“,
Einreichung zur Genehmigung bei der SGD Süd

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Über die im Rahmen der Offenlage nach §3 Abs.2 BauGB eingegangenen Anregungen wird entsprechend der Sitzungsvorlage abgewogen und entschieden.
2. Der vorgelegte Planentwurf wird einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht förmlich beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die I. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 zur Genehmigung bei der SGD Süd einzureichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Die Rudergesellschaft Speyer (RGS) ist im Jahr 2008 auf die Stadt Speyer mit dem Wunsch zugekommen, im Reffenthal am Angelhofer Altrhein ein Bootshaus zu realisieren.

Der Verein hatte ursprünglich seinen Standort am alten Rheinhafen. Mit der Umnutzung der ehemaligen Gewerbegebiete wurde auch das Hafenbecken privatisiert und steht seitdem nicht mehr zur Verfügung.

Die Rudergesellschaft Speyer konnte ein Grundstück von der Standortverwaltung der im Reffenthal stationierten Bundeswehreinheiten erwerben und möchte die verschiedenen Abteilungen des Vereins dort zusammenführen und ein generationenübergreifendes langfristig tragbares Vorhaben verwirklichen.

Im Flächennutzungsplan ist an der in Rede stehenden Stelle ein Sondergebiet Bund dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert für dieses Gebiet nicht. Planungsrecht muss über eine Änderung des Flächennutzungsplans und ein Bebauungsplanverfahren geschaffen werden, bei dem insbesondere die naturschutz- und wasserrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind.

Für das Vorhaben wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die mit Datum 10/2009 und in Ergänzung von 01/2010 vorliegt. Der Landschaftsplan zur 1. FNP-Änderung

und zum Bebauungsplan wurde in einem Werk zusammengefasst. Im April 2010 hat die SGD eine grundsätzlich positive landesplanerische Stellungnahme (mit dem Vorbehalt, dass die Belange der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes auf den fachlichen Ebenen abgestimmt werden) abgegeben.

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.2008 einen Billigungsbeschluss gefasst, welcher besagt, dass die Stadt Speyer grundsätzlich bereit ist, durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bootshauses der Rudergesellschaft Speyer zu schaffen. Zuvor waren jedoch die Belange des Naturschutzes und hier insbesondere die mit dem FFH – Gebiet verbundenen Ansprüche zu klären. In Zusammenhang mit dem Billigungsbeschluss wurden die frühzeitigen Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 (Scoping) BauGB bereits im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses durchgeführt, um die Gemeinde in einem möglichst frühen Planungsstadium auf mögliche Konflikte aufmerksam machen zu können.

Im Anschluss an die frühzeitigen Beteiligungen beschloss der Stadtrat am 29.06.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes und die I. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020. Der Beschluss zur Einleitung der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am 03.11.2011 durch den Stadtrat (Vorlage Nr. 0610/2011).

Die Behörden wurden mit Schreiben vom 22.12.2011 um Stellungnahme bis zum 06.02.2012 gebeten. Es gingen keine Anregungen ein, die zu einer Änderung der Planung führten.

Der Beschluss zur Einleitung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 10.05.2012 durch den Stadtrat (Vorlage Nr. 0761/2012).

Die Pläne hingen daraufhin in der Zeit vom 23. Juli 2012 bis einschließlich 24. August 2012 öffentlich aus.

Folgende Anregungen gingen ein:

Nr. 1 SGD-Süd Referat 42, mit E-Mail vom 03.09.2012

Von Seiten der SGD Süd Referat 42 (Obere Naturschutzbehörde) verweist man auf die Stellungnahme vom 16.02.2012 und bittet um Beachtung des Folgenden Sachverhalts:

"Das Projekt der RGS Speyer zur Errichtung eines Vereinsheimes und der Errichtung einer dauerhaften Ruderstrecke für den Leistungssport wie in Abb. 7 der Verträglichkeitsprüfung nach §34 und 35 BNatSchG dargestellt, führt bei einer **Kombination** der Umsetzung der hier festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abb. 8 der Verträglichkeitsprüfung nach §34 und 35 BNatSchG) für das Vorhaben selbst und darüber hinaus der Beruhigung weiterer Teilgebiete im Vogelschutzgebiet vor dem Hintergrund der Summationseffekte zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Brut- und Rastgebiete zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele und der Vorkommen der im VSG besonders zu schützenden Arten".

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es sind keine Änderungen der Begründung und der Plandarstellungen nötig.

Begründung:

Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der Trägerbeteiligung vorgetragen und abschließend abgewogen (vgl. Vorlage 0761/2012):

Die SGD als Obere Naturschutzbehörde stellte in ihrer Stellungnahme vom 16.02.2012 fest,

dass die Umsetzung der Maßnahmen zur Sicherung der Verträglichkeit des Vorhabens der RGS mit den Natura 2000-Zielen, durch die Bauleitplanung und Bescheid der Oberen Wasserbehörde insoweit gesichert ist, als dies auf Ebene der Bauleitplanung für die Stadt Speyer und die RGS geregelt werden kann.

Hierzu können die folgenden Vermeidungsmaßnahmen für das Projekt durch die RGS selbst umgesetzt werden:

- Verlegung der aktuell genutzten Fahrtroute,
- Ersatz der bisherigen Motorboote durch Katamaran mit gekapseltem Motor oder Elektromotor zur Vermeidung von Wellenschlag,
- Verzicht auf Einsatz der Lautsprecheranlage bei Trainingsfahrten und deren Ersatz durch individuellen Funkkontakt zu den Trainierenden,
- Verzicht auf Übungsfahrten in der Altrheinsee östlich der Campingplätze,
- Verlegung des Breiten- und Freizeitsportbereiches aus dem Südteil des Altrheins in den Nordteil.

Die RGS wird sich diesbezüglich vertraglich verpflichten. Mehr kann man von Seiten der Stadt Speyer und der RGS derzeit nicht tun.

Weiterhin sollten jedoch auch Bereiche innerhalb des Vogelschutzgebietes dauerhaft beruhigt werden. Dies betrifft die Gebiete:

- Südliches Ende Angelhofer Altrhein ab 150m nördlich der Insel bis Südufer,
- Ostufer der Reiherinsel bis zum Angelwald,
- Gänsedrecksee im Binsfeld,
- Bannweidensee (nördlich des Angelhofer Altrhein),
- Altrheinsee.

Hierzu müsste die Gemeingebrauchsregelung für die Gewässer der Altrheinarme entsprechend angepasst werden. Federführend ist hier die SGD-Süd.

Die SGD-Süd hat mit Stellungnahme vom 16.02.2012 mitgeteilt, dass die entsprechende Änderung der bestehenden Gemeingebrauchsverordnung mit einem „runden Tisch“ mit der Stadt Speyer und den Nutzern am Angelhofer Altrhein zeitnah eingeleitet werden soll. Der Runde Tisch als Auftaktveranstaltung fand am 05.12.2012 statt.

Durch Anpassung der Gemeingebrauchsverordnung an den Schutzstatus des Natura 2000 Konzeptes kann die SGD sicherstellen, dass auch die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, die durch die Stadt Speyer nicht festgeschrieben werden können. Damit schafft die SGD nicht nur die Voraussetzungen für die Sicherung des Ruderstandortes Reffenthal, auch die Zielsetzung, für den Angelhofer Altrhein einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, kann somit umgesetzt werden.

Eine Änderung des Plans ergibt sich aus den vorgetragenen Bedenken nicht.

Nr. 2 Nathalie Kress Offenloch, 1. Vorsitzende des Vereins „Campingfreunde Reffenthal“ mit E-Mail vom 23.08.2012

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserfläche nicht nur für den Rudersport zur Verfügung steht. Der Angelhofer Altrhein werde von sehr vielen Wassersportlern (Schwimmer, Surfer, Paddelboote, Motorboote, Segler und Angler) genutzt. Man befürchtet Konfliktsituationen, die Menschen verletzen und Sachwerte beschädigen könnten. Man bittet um eine Verträglichkeitsprüfung für die Nutzung der vorgeschlagenen Fahrtroute der Ruderer

im Angelhofer Altrhein unter Berücksichtigung der Freizeit-Wassersportler.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es sind keine Änderungen der Begründung und Plandarstellungen nötig.

Begründung:

Diese Bedenken wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgetragen und abschließend abgewogen (vgl. Vorlage 0974/2013):

„Die RGS betreibt seit 1972 das Rennrudertraining im Reffenthal und seit Bestehen des Vereines im Jahre 1883 ist das Reffenthal eines der Ruderreviere, das von Wanderruderern befahren wird. Insofern ist durch die räumliche Verlagerung des Bootshauses innerhalb des Reffenthals nicht von einer signifikanten Intensivierung der rudersportlichen Nutzung des Gewässers auszugehen. Zudem wird die Gewässernutzung im Reffenthal durch die geltende GemeindegebrauchsVO und die geltenden Schifffahrtsbestimmungen geregelt. Danach dürfen motorbetriebene Fahrzeuge im gesamten Altrheinbereich eine Geschwindigkeit von 5 km/h nicht überschreiten. Somit ist im Zusammenhang mit den geltenden Vorfahrtsregelungen selbst bei einer geringfügigen Nutzungsintensivierung durch die hinzukommende Anfängerausbildung grundsätzlich keine Zunahme des Konfliktpotentials zu erwarten. Eine Nachfrage bei der Wasserschutzpolizei hat ergeben, dass dort tatsächlich Unfälle zwischen Motorbooten und Ruderbooten bekannt sind, die ausnahmslos von Motorbootfahrern aus Unachtsamkeit verschuldet wurden; Unfälle zwischen Schwimmern und Ruderern sind allerdings nicht bekannt.“

Eine Änderung des Plans ergibt sich aus den vorgetragenen Bedenken nicht.

Die I. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des „Bebauungsplans Rudersport Reffenthal“ erfolgten bislang im Parallelverfahren. Nun soll jedoch in Absprache mit der SGD-Süd zuerst die Flächennutzungsplanänderung beschlossen und genehmigt werden, bevor der Bebauungsplan zur Satzung beschlossen wird. Auf Grund der Naturschutzthematik könnten sich aus der Genehmigung Auflagen ergeben, die in den Bebauungsplan aufzunehmen wären.

Der Beschluss über die Feststellung der I. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Rudersport Reffenthal“ kann erfolgen.

Sofern der vorliegende Entwurf zur I. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Rudersport Reffenthal“ beschlossen wird, wird die Verwaltung diesen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt zur Genehmigung einreichen.

Anlagen:

- Entwurf der Plandarstellung I. Änderung zum FNP 2020 „Rudersport Reffenthal“
- Entwurf der Begründung I. Änderung zum FNP 2020 „Rudersport Reffenthal“
- Umweltbericht mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 072 „Rudersport Reffenthal“
- FFH-Verträglichkeitsprüfung von Okt. 2009 mit Ergänzung von Jan. 2010 (Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen von 2009 und 2010 sowie der Umweltbericht sind für den Bebauungsplan Nr. 072 „Rudersport Reffenthal“ und die Flächennutzungsplanänderung deckungsgleich).
- E-Mail vom 03.09.2012, SGD-Süd Referat 42
- Stellungnahme SGD-Süd Süd Referat 42 vom 16.02.2012
- E-Mail vom 23.08.2012 Natalie Kress-Offenloch, 1. Vorsitzende des Vereins „Campingfreunde Reffenthal“